

Nachschauen erlaubt

Wie weit geht das Einsichtsrecht von Wohnungseigentümern in Verwaltungsunterlagen?

Grundsätzlich haben Wohnungseigentümer ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in sämtliche Abrechnungs- und Verwaltungsunterlagen. Darauf weist Rechtsanwalt Jürgen Krause vom Kreisverband Kaufbeuren des Bayerischen Wohnungs- und Grundeigentümergebietes hin. Hierfür sei es für die Wohnungseigentümer lediglich notwendig, mit der Verwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dort kann sich der Eigentümer auf eigene Kosten auch die von ihm gewünschten Unterlagen kopieren. „Lediglich in extremen Ausnahmefällen ist der Verwalter berechtigt, das Ansinnen des Wohnungseigentümers auf Einsicht in die Unterlagen abzulehnen“, so Krause. In der Regel sei dies der



Jürgen Krause

Fall, wenn es sich um einen sogenannten Rechtsmissbrauch handelt oder der Wohnungseigentümer den Verwalter schikanieren will. In einem Fall des Amtsgerichts Bremen ist

ein wiederholtes Einsichtsbegehren eines Eigentümers gescheitert, da der Verwalter diesen bereits an zwei Terminen Einsicht in die Unterlagen gegeben hatte und auch noch eine ergänzende Einsicht in weitere Unterlagen zugesagt hatte. Krause sieht das Recht auf Einsicht der Wohnungseigentümer durch diese Entscheidung nicht gefährdet, da in diesem Fall der Eigentümer tatsächlich übertrieben hatte und daher von einer Schikane gesprochen werden kann. Eigentümer können demnach auch weiterhin ihr Einsichtsrecht in Verwaltungsunterlagen wahrnehmen, sofern sie dieses nicht überstrapazieren. (az)

» Experten informieren regelmäßig an dieser Stelle zu den Themen Verbraucherschutz, Produktsicherheit, Finan-